



A RICOH Company

Intern

V1.0 April 2024

MTI TECHNOLOGY GmbH – GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MANAGEMENT- UND SUPPORT-SERVICES („BEDINGUNGEN“)

- 1 MTI erbringt die im Arbeitsplan für die Management- bzw. Support-Services („das Leistungsverzeichnis“) aufgeführten Leistungen, die zwischen MTI und dem im Leistungsverzeichnis genannten Kunden („der Auftraggeber“) vereinbart wurden.
- 2 MTI erbringt die Management- und/oder Support-Services („die Dienstleistungen“), und der Auftraggeber zahlt an MTI die im Leistungsverzeichnis angegebenen Beträge sowie alle anderen gemäß diesem Vertrag zu zahlenden Beträge („die Gebühren“).
- 3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Verpflichtungen aus dem Leistungsverzeichnis und diesen Bedingungen zu erfüllen (die „Verpflichtungen des Auftraggebers“).
- 4 Die Dienstleistungen, die Gebühren und die Verpflichtungen des Auftraggebers unterstehen den vorliegenden Bedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Dienstleistungen

1 Gebühren

- 1.1 Die Gebühren und alle anderen im Rahmen dieses Vertrags zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und aller Steuern oder Abgaben, die auf den Preis oder solche Beträge oder auf die Management- und Support-Leistungen oder einen Teil davon erhoben werden. Die Mehrwertsteuer und alle derartigen Steuern oder Abgaben (mit Ausnahme von Steuern, die auf das Einkommen von MTI erhoben werden oder darauf beruhen) sind vom Auftraggeber als zusätzliche Kosten im Rahmen dieses Vertrags zu zahlen.

2 Zahlung

- 2.1 Die Rechnungen müssen von MTI gemäß dem im Leistungsverzeichnis angegebenen Zahlungsplan vorgelegt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jede Rechnung innerhalb von dreißig Tagen nach dem Ausstellungsdatum zu begleichen.
- 2.2 Zahlt der Auftraggeber einen gemäß diesen Bedingungen fälligen Betrag nicht, so werden ab dem Datum der Ausstellung der entsprechenden Rechnung bis zum Datum der Zahlung Zinsen in Höhe von vier Prozent p.a. über dem jeweils geltenden deutschen Basiszinssatz berechnet.
- 2.3 Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 9.4 kann MTI, wenn der Auftraggeber einen nach diesen Bedingungen fälligen Betrag nicht bezahlt, die Erbringung der Leistungen oder eines Teils davon bis zur Zahlung einstellen, sofern der Auftraggeber mit einer Frist von vierzehn Tagen von dieser Absicht in Kenntnis gesetzt wurde, ohne dass dies etwaige weitere Rechtsmittel ausschließt.
- 2.4 Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel hat der Auftraggeber nicht das Recht, seine Verbindlichkeiten gegenüber MTI mit Verbindlichkeiten von MTI gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen.
- 2.5 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, werden die Gebühren jährlich überprüft und können von MTI unter Einhaltung einer Frist von 30 (dreißig) Tagen nach schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber erhöht werden, jedoch nicht mehr als einmal pro Jahr. Eine solche Erhöhung darf in einem bestimmten Jahr (prozentual gemessen an der jeweiligen Gebühr, die vor dem Inkrafttreten der Erhöhung galt) den prozentualen Anstieg des RPI nicht überschreiten:

V1.0 April 2024

- (a) In dem Jahr, das dem Datum der Erhöhungsmitteilung unmittelbar vorausgeht;
- (b) oder dem Zeitraum:
 - (I) seit Inkrafttreten der letzten Erhöhung; oder
 - (II) wenn keine derartige Erhöhung zuvor in Kraft getreten ist, der Zeitraum seit dem Datum des Inkrafttretens gemäß dem Leistungsverzeichnis;

je nachdem, welcher Zeitraum der längere ist;

wobei eine solche Erhöhung nur nach Rücksprache mit dem Unternehmen des Auftraggebers vorgenommen werden darf.

3 Mitarbeiter

- 3.1** Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie jeweils für ihre eigenen Mitarbeiter verantwortlich sind. Wenn die Mitarbeiter einer Partei in den Räumlichkeiten der anderen Partei anwesend sind, müssen sie daher alle ihnen mitgeteilten Regeln und Vorschriften für das Verhalten von Mitarbeitern in diesen Räumlichkeiten einhalten.
- 3.2** Die Mitarbeiter von MTI, die für die Dienstleistungen eingesetzt werden, bleiben zu jeder Zeit unter der Leitung und Kontrolle von MTI.
- 3.3** Der Auftraggeber verpflichtet sich, während des Zeitraums vom Beginn der Dienstleistungen bis zwölf Monate nach Ablauf oder Beendigung dieser Bedingungen keine Mitarbeiter von MTI, die an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligt waren, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MTI auf anderer Basis zu beschäftigen oder einzustellen oder ihnen eine solche Beschäftigung oder Einstellung anzubieten.
- 3.4** Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass er, wenn er eine Person entgegen Ziffer 3.3 beschäftigt oder einstellt, verpflichtet ist, MTI einen pauschalen Schadensersatz in Höhe des Jahresgehalts dieser Person zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis mit MTI zu zahlen.
- 3.5** Zur Klarstellung: Der Begriff „Mitarbeiter“ schließt alle Mitarbeiter der verbundenen Unternehmen von MTI ein, die die Dienstleistungen gemäß diesen Bedingungen erbringen können. „Verbundene Unternehmen“ bedeutet jede Tochter- oder Holdinggesellschaft von MTI und jede Tochtergesellschaft einer solchen Holdinggesellschaft.

4 Die Management- und Support-Services

- 4.1** MTI erbringt die Dienstleistungen für den Auftraggeber in allen wesentlichen Punkten gemäß dem Leistungsverzeichnis. Sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes vereinbart ist, gibt es keine Leistungsgutschriften für das Nichterreichen der im Leistungsverzeichnis angegebenen Leistungsziele (SLA).
- 4.2** Jede Partei kann während der Laufzeit dieser Bedingungen jederzeit eine Änderung der Dienstleistungen verlangen. Jede Partei hat das Recht, jede von der anderen Partei verlangte Änderung abzulehnen, darf dieses Recht jedoch nicht unangemessen ausüben. Änderungen bedürfen stets der Schriftform.
- 4.2** Einigen sich die Parteien auf die Durchführung einer beantragten Änderung der Dienstleistungen, müssen die Einzelheiten dieser Änderung festgelegt und von den Parteien schriftlich bestätigt werden. MTI ist nicht verpflichtet, eine Änderung durchzuführen, bevor sie nicht auf diese Weise bestätigt wurde und bevor nicht auch eine Änderung des Preises und des Zeitplans der Arbeiten und/oder der Liefertermine schriftlich vereinbart wurde.

V1.0 April 2024

4.3 Wenn MTI im Rahmen der Dienstleistungen Support und Wartung durch Dritte anbietet, unterliegen diese Leistungen den allgemeinen Geschäftsbedingungen von MTI, die Sie unter <https://de.mti.com/tcs/> finden.

5 Verpflichtungen des Auftraggebers

5.1 Die Erbringung der Dienstleistungen durch MTI hängt von der unverzüglichen Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers ab, zu denen alle im Leistungsverzeichnis aufgeführten Verpflichtungen und die in dieser Ziffer 5 beschriebenen Pflichten gehören.

5.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, MTI einen bevollmächtigten Vertreter zur Verfügung zu stellen, der:

- (a) befugt ist, für den Auftraggeber verbindliche Entscheidungen in Bezug auf diese Bedingungen zu treffen, einschließlich aller Änderungen an den Dienstleistungen oder sonstiger Änderungen;
- (b) MTI alle Informationen über den Betrieb und die Aktivitäten des Auftraggebers zur Verfügung stellt, die MTI zur Erbringung der Dienstleistungen benötigt; und
- (c) auf Verlangen von MTI eine Person zu benennen, die als Ansprechpartner für die Erbringung der Dienstleistungen fungiert.

5.3 Wenn die Teilnahme von oder der Zugang zu MTIs eigenen Mitarbeitern für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist, erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass diese Mitarbeiter:

- (a) zu den zwischen den beiden Parteien vereinbarten Zeiten verfügbar sind;
- (b) über die entsprechenden Fähigkeiten und Erfahrungen für die ihnen übertragenen Aufgaben verfügen; und
- (c) bei der Befolgung der von MTI festgelegten Verfahren zur Fehlersuche die erforderliche Sorgfalt walten lassen.

5.4 Sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, vollständige Sicherungskopien des/der Unterstützten Systems/Systeme (wie im Leistungsverzeichnis definiert) und aller zugehörigen Datenbanken aufzubewahren.

5.5 Weder der Auftraggeber noch Dritte dürfen Änderungen oder Erweiterungen an dem/den Unterstützten System(en) vornehmen, ohne MTI vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen oder Erweiterungen schriftlich zu informieren und vollständige Angaben zu diesen Änderungen und/oder Erweiterungen zu machen. Der Auftraggeber erkennt an, dass Änderungen und/oder Erweiterungen an dem/den Supportsystem(en) eine Änderungskontrolle der erbrachten Dienstleistungen erfordern können.

5.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Mitarbeitern von MTI auf Verlangen die Einrichtungen und den Zugang zu den Räumlichkeiten des Auftraggebers zu gewähren, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch MTI angemessenerweise erforderlich sind.

5.7 Der Auftraggeber stellt MTI während der gesamten Dauer der Dienstleistungen kostenlos ein vollständiges Exemplar der neuesten Ausgabe aller Unterlagen und sonstiger Materialien zur Verfügung, die MTI gelegentlich als notwendig für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesen Bedingungen bezeichnet.

5.8. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er über alle erforderlichen Support- und Wartungsleistungen Dritter für die unterstützten Systeme und alle zugehörigen Datenbanken verfügt. Der Auftraggeber erkennt an, dass MTI in Fällen, in denen kein Support und keine

V1.0 April 2024

Wartung erfolgt, eine Änderungskontrolle der erbrachten Dienstleistungen bzw. zusätzliche Gebühren verlangen kann.

- 5.9.** Der Auftraggeber sichert zu, dass er über alle erforderlichen Befugnisse verfügt, um MTI während der gesamten Dauer dieser Bedingungen den Erhalt und die Nutzung der in Ziffer 5.7 aufgeführten Dokumentation und Materialien zu gestatten, einschließlich des Rechts, den Quellcode des Anwendungssystems zu ändern oder zu erweitern, wobei sich der Auftraggeber verpflichtet, MTI in vollem Umfang von jeglicher Haftung freizustellen, die sich aus einer Verletzung oder angeblichen Verletzung dieser Garantie ergibt.

6 Zusatzarbeiten oder -kosten: Verzug des Auftraggebers

- 6.1** Kommt der Auftraggeber einer seiner Verpflichtungen nicht oder verspätet nach, kann MTI den Preis und den Zeitplan für die Arbeiten ändern.

In diesem Fall übermittelt MTI dem Auftraggeber unverzüglich nach dem Versäumnis oder der Verzögerung eine Mitteilung, in der die zusätzlichen Kosten und Aufwendungen, die MTI infolge des Versäumnisses oder der Verzögerung des Auftraggebers entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden, in angemessener Weise beschrieben werden, und der Auftraggeber ist verpflichtet, MTI die zusätzlichen Kosten und Aufwendungen, die MTI entstanden sind, nach Aufwand zu den jeweils geltenden Gebührensätzen von MTI zu bezahlen.

7 Eigentumsrechte

- 7.1** Soweit die Dienstleistungen in Bezug auf Software und Systeme erbracht werden, die ursprünglich im Rahmen eines separaten Vertrags bereitgestellt wurden, werden das Eigentum und alle Rechte an geistigem Eigentum an Dokumenten, Materialien, Ideen, Daten oder anderen Informationen, die einen eigenständigen Gegenstand darstellen und als Teil der Dienstleistungen entwickelt und geliefert werden, zu denselben Bedingungen übertragen, wie sie in diesem separaten Vertrag festgelegt sind.

- 7.2** Soweit Dokumente, Materialien, Ideen, Daten oder andere Informationen, die einen Originalgegenstand darstellen, von MTI entwickelt und als Teil der Leistungen geliefert werden, liegen das Eigentum daran und alle geistigen Eigentumsrechte, die von MTI speziell für die Erbringung der Dienstleistungen entwickelt wurden, bei MTI.

- 7.3** MTI erteilt dem Auftraggeber kostenlos und auf nicht-exklusiver, weltweiter Basis eine Lizenz für alle in Ziffer 7.2 beschriebenen Rechte in dem Umfang, den der Auftraggeber für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen benötigt. Wenn MTI einen Leistungsverzeichnis oder diese Bedingungen in Übereinstimmung mit den Ziffern 9.1, 9.2 und 9.3 kündigt, endet diese Lizenz automatisch.

8 Vertraulichkeit und Öffentlichkeitsarbeit

- 8.1** Jede Partei verpflichtet sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei jederzeit vertraulich zu behandeln, nur für die Zwecke dieses Vertrags zu verwenden und diese Informationen nicht zu drucken, zu veröffentlichen oder anderweitig an Dritte weiterzugeben.

„Vertrauliche Informationen“ der anderen Partei sind alle Dokumente, Materialien, Ideen, Daten oder sonstigen Informationen, die sich auf die Forschung und Entwicklung, Geschäftsgeheimnisse oder Geschäftsangelegenheiten von MTI oder des Auftraggebers beziehen oder die von einer der Parteien als vertraulich gekennzeichnet und der anderen Partei im Rahmen dieser Bedingungen offengelegt werden. „Vertrauliche Informationen“ der anderen Partei umfassen jedoch keine Dokumente, Materialien, Daten oder sonstige Informationen, die:

- (a) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung durch die andere Partei bekannt sind, ohne dass sie zur Vertraulichkeit verpflichtet ist; oder

V1.0 April 2024

- (b) ohne unrechtmäßige Handlung der empfangenden Partei öffentlich bekannt sind oder werden; oder
- (c) von der empfangenden Partei rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurde, der mit der Offenlegung keine Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der anderen Partei verletzt hat, oder
- (d) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurde; oder
- (e) von der anderen Partei an eine dritte Partei weitergegeben werden, die nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist.

8.2 Ungeachtet der vorstehenden Ziffer 8.1 sind diese Bedingungen nicht so auszulegen, dass sie MTI daran hindern oder einschränken, technische Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fachwissen allgemeiner Art, die MTI bei der Erfüllung dieser Bedingungen erworben hat, offenzulegen oder im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit zu nutzen.

8.3 MTI darf den Auftraggeber in den Werbematerialien von MTI als Kunden von MTI bezeichnen, jedoch nicht ohne die Zustimmung des Auftraggebers (die nicht unbillig verweigert werden darf) mit der Arbeit von MTI gemäß diesen Bedingungen werben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ohne die vorherige Zustimmung von MTI, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht mit der Arbeit von MTI unter Verwendung des Namens von MTI zu werben.

9 Laufzeit und Vertragsbeendigung

9.1 Soweit nicht an anderer Stelle in diesen Bedingungen oder im Leistungsverzeichnis etwas anderes bestimmt ist, treten diese Bedingungen am Tag der vollständigen Unterzeichnung in Kraft und gelten für die im Leistungsverzeichnis angegebene Erstlaufzeit. Jede Partei kann diese Bedingungen und sämtliche Leistungsverzeichnisse zum Ende der Erstlaufzeit mit einer Frist von mindestens 3 (drei) Monaten durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen. MTI kann diese Bedingungen und jegliche Leistungsverzeichnisse jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 (dreißig) Tagen schriftlich kündigen.

9.2 Sofern sie nicht gemäß Ziffer 9.1 gekündigt werden, verlängern sich diese Bedingungen und sämtliche Leistungsverzeichnisse nach Ablauf der Erstlaufzeit automatisch um ein Jahr („Verlängerungslaufzeit“), bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten zum Jahrestag der Verlängerungslaufzeit schriftlich gekündigt werden.

9.3 Jede Partei ist berechtigt, diese Bedingungen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen:

- (a) wenn die andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen eine ihrer Verpflichtungen aus diesen Bedingungen begeht und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Anzeige des Verstoßes behoben hat; und
- (b) wenn die andere Partei zahlungsunfähig wird oder ihre Liquidation einleitet (außer zum Zwecke des Wiederaufbaus oder der Verschmelzung) oder ein Konkursverwalter für ihr Vermögen oder einen Teil davon bestellt wird oder eine Zwangsverwaltung über sie verhängt wird.

9.4 Wenn MTI von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, die Dienstleistungen wegen Nichtzahlung gemäß Ziffer 2.3 auszusetzen, kann MTI diese Bedingungen jederzeit während dieses Zeitraums durch schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber mit einer Frist von dreißig Tagen kündigen, wenn die Preiszahlung (oder ein Teil davon) noch aussteht.

9.5 Sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, bemüht sich MTI nach besten Kräften, das im Leistungsverzeichnis angegebene SLA-Ziel zu erreichen; das Nichterreichen eines SLA stellt jedoch an sich keine wesentliche Verletzung dar. Ein Verstoß gegen die SLAs gilt nur dann als wesentlicher Verstoß im Sinne dieser Bedingungen, wenn MTI dieselbe SLA

V1.0 April 2024

innerhalb des im Leistungsverzeichnis festgelegten Zeitraums wiederholt nicht eingehalten hat.

9.6 Durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben alle bestehenden oder künftigen Rechte oder Rechtsmittel der Parteien unberührt.

10 Gewährleistung und Haftungsbeschränkung

10.1 MTI gewährleistet, dass die Dienstleistungen mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt erbracht werden.

10.2 Mit Ausnahme des Vorstehenden schließt MTI im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien, Bedingungen und sonstigen Bestimmungen aus, die sich aus dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht ergeben (dies umfasst unter anderem Gewährleistungszusicherungen oder Bedingungen der handelsüblichen Qualität oder der Eignung für einen bestimmten Zweck).

10.3 Mit Ausnahme der Bestimmungen in Ziffer 10.5 und sofern im Leistungsverzeichnis keine anderen Beträge schriftlich vereinbart sind, erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass die Gesamthaftung von MTI aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit oder Verletzung gesetzlicher Pflichten), falscher Darstellung, Rückgabe oder anderweitig, die im Zusammenhang mit der Erbringung oder geplanten Erbringung der Leistungen gemäß diesen Bedingungen oder dem Leistungsverzeichnis entsteht, insgesamt auf 120 % des Gesamtpreises begrenzt ist, der in den 12 (zwölf) Monaten vor dem Vorfall, der zu dem Anspruch geführt hat, gezahlt wurde oder zu zahlen war. Entsteht der Anspruch innerhalb der ersten 12 (zwölf) Monate des Leistungsverzeichnisses, ist er insgesamt auf 120 % des Gesamtpreises begrenzt, der in diesem ersten Jahr des Leistungsverzeichnisses zu zahlen ist.

10.4 Vorbehaltlich Ziffer 10.5 ist MTI unter keinen Umständen haftbar, weder aus unerlaubter Handlung, Vertrag, falscher Darstellung oder anderweitig für:

- (a) entgangenen Gewinn; oder
- (b) Geschäftseinbußen; oder
- (c) Wertminderung des Firmenwerts oder ähnliche Verluste; oder
- (d) Verlust von erwarteten Einsparungen; oder
- (e) Vertragsverlust; oder
- (f) Nutzungsausfall; oder
- (g) Verlust oder Beeinträchtigung von Daten oder Informationen; oder
- (h) besondere, indirekte, Folge- oder reine wirtschaftliche Verluste, Kosten, Schäden, Gebühren oder Ausgaben.

10.5 Die in dieser Ziffer 10 dargelegten Beschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht für Personenschäden, einschließlich Tod, die durch Fahrlässigkeit einer der Parteien verursacht wurden.

V1.0 April 2024

11 Datenschutz

- 11.1** Beide Parteien halten sich an alle geltenden Datenschutzbestimmungen. Diese Ziffer 11 gilt zusätzlich zu den Verpflichtungen oder Rechten einer Partei gemäß der Datenschutzgesetzgebung und entbindet, hebt diese nicht auf und ersetzt sie nicht.

In dieser Ziffer 11 bedeutet "Anwendbares Recht" (solange und soweit es auf das MTI anwendbar ist) das Recht der Europäischen Union, das Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union und/oder innerdeutsches Recht. „Innerdeutsches Rech“ bedeutet das in Deutschland geltende Datenschutzrecht. „Datenschutzgesetzgebung“ bedeutet die deutsche Datenschutzgesetzgebung und jede andere Gesetzgebung der Europäischen Union in Bezug auf personenbezogene Daten sowie alle anderen Gesetze und regulatorischen Bestimmungen, die jeweils in Kraft sind und für eine Partei in Bezug auf die Verwendung personenbezogener Daten gelten. „Deutsche Datenschutzgesetze“ sind alle anwendbaren Datenschutzgesetze, die jeweils in Deutschland gelten. Die Begriffe „für die Verarbeitung Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „betroffene Person“, „personenbezogene Daten“, „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ und „Verarbeitung“ sind in den Datenschutzgesetzen definiert.

- 11.2** Die Parteien erkennen an, dass in den Fällen, in denen während der Erbringung der Dienstleistungen eine Verarbeitung stattfindet, im Sinne der Datenschutzgesetzgebung der Auftraggeber der für die Verarbeitung Verantwortliche und MTI der Auftragsverarbeiter ist. Im Leistungsverzeichnis sind der Umfang, die Art und der Zweck der Verarbeitung durch MTI, die Dauer der Verarbeitung sowie die Arten der personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personen festgelegt.

- 11.3** Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Ziffer 11.1 stellt der Kunde sicher, dass er über alle entsprechend erforderlichen Zustimmungen und Vermerke verfügt, um die rechtmäßige Übermittlung der personenbezogenen Daten an MTI und/oder die rechtmäßige Erhebung der personenbezogenen Daten durch MTI im Namen des Auftraggebers für die Dauer und die Zwecke dieser Bedingungen zu ermöglichen.

- 11.4** Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Ziffer 11.1 muss MTI in Bezug auf personenbezogene Daten, die in Verbindung mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesen Bedingungen verarbeitet werden, Folgendes erfüllen:

- (a) diese personenbezogenen Daten nur auf der Grundlage der dokumentierten schriftlichen Anweisungen des Auftraggebers gemäß dem Leistungsverzeichnis zu verarbeiten, es sei denn, MTI ist aufgrund geltender Gesetze zu einer anderen Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten verpflichtet.

Beruft sich MTI auf geltende Gesetze als Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, informiert MTI den Auftraggeber unverzüglich darüber, bevor es die nach den geltenden Gesetzen erforderliche Verarbeitung vornimmt, es sei denn, die geltenden Gesetze verbieten MTI eine solche Benachrichtigung des Auftraggebers;

- (b) sicherzustellen, dass MTI geeignete, vom Auftraggeber geprüfte und genehmigte technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten und vor versehentlichem Verlust oder versehentlicher Zerstörung oder Beschädigung personenbezogener Daten getroffen hat, die dem Schaden, der sich aus der unbefugten oder unrechtmäßigen Verarbeitung oder dem versehentlichen Verlust, der versehentlichen Zerstörung oder Beschädigung ergeben könnte, und der Art der zu schützenden Daten angemessen sind, wobei der Stand der technischen Entwicklung und die Kosten für die Durchführung der Maßnahmen zu berücksichtigen sind;
- (c) sicherzustellen, dass jede Person, die Zugang zu persönlichen Daten hat und/oder diese verarbeitet, verpflichtet ist, die persönlichen Daten vertraulich zu behandeln; und

V1.0 April 2024

- (d) keine personenbezogenen Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu übertragen, soweit nicht vorher die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers eingeholt wurde und folgende Bedingungen erfüllt sind:
- (e) Der Auftraggeber muss auf dessen Kosten bei der Beantwortung von Anfragen betroffener Personen und bei der Einhaltung seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Sicherheit, Meldungen von Sicherheitsverletzungen, Folgenabschätzungen an Aufsichtsbehörden oder Regulierungsbehörden und Konsultationen mit Aufsichtsbehörden oder Regulierungsbehörden unterstützt werden;
- (f) Der Auftraggeber muss unverzüglich benachrichtigt werden, sobald man von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Kenntnis erhält;
- (g) auf schriftliche Anweisung des Auftraggebers personenbezogene Daten und Kopien davon bei Beendigung des Vertrags zu löschen oder an den Auftraggeber zurückzugeben, es sei denn, er ist nach geltendem Recht verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu speichern; und
- (h) vollständige und genaue Aufzeichnungen und Informationen zu führen, um die Einhaltung dieser Ziffer 11 nachzuweisen.

11.5 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass MTI im Rahmen dieser Bedingungen einen Drittverarbeiter für personenbezogene Daten bestimmt. MTI bestätigt, dass es mit dem Drittverarbeiter einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen hat oder (je nach Fall) abschließen wird, der Bedingungen enthält, die im Wesentlichen denen in dieser Ziffer 11 entsprechen, wobei sich der Lieferant in jedem Fall verpflichtet, die Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung zu erfüllen und weiterhin zu erfüllen. Im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und MTI haftet MTI in vollem Umfang für alle Handlungen oder Unterlassungen der von ihm gemäß dieser Ziffer 11 beauftragten Drittverarbeiter.

12 Höhere Gewalt

12.1 Keine der Parteien haftet für die verspätete Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen aufgrund von Ursachen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Streiks, Aussperrungen, höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, böswillige Beschädigung, Feuer, behördliche Maßnahmen, Ausfall der öffentlichen Stromversorgung, Versäumnisse oder Verzögerungen seitens eines Subunternehmers, die außerhalb der Kontrolle des Subunternehmers liegen, oder mangelnde Verfügbarkeit von Materialien.

12.2 Ist eine der Parteien aus einem Grund, der nicht in ihrem Einflussbereich liegt, an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert, so hat sie die andere Partei unverzüglich schriftlich über die Umstände zu informieren, und die andere Partei hat eine angemessene Frist für die Erfüllung dieser Bedingungen zu gewähren, jedoch mit der Maßgabe, dass, wenn eine der Parteien länger als dreißig Tage nach Erhalt einer solchen Mitteilung an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert war, jede Partei diese Bedingungen mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen kann. Im Falle einer Kündigung aus diesem Grund ist der Auftraggeber verpflichtet, MTI einen angemessenen Betrag für die Dienstleistungen zu zahlen, der die Kosten und Aufwendungen für Materialien oder Dienstleistungen beinhaltet, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen beschafft oder bestellt wurden und die vernünftigerweise nicht anderweitig getragen werden können.

V1.0 April 2024

13 Mitteilungen und sonstige Benachrichtigungen

- 13.1** Eine Mitteilung, wobei dieser Ausdruck auch jede andere Form der Benachrichtigung einschließt, die in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen erfolgt, gilt unbeschadet einer anderen Art der Übermittlung als hinreichend erfolgt, wenn sie per Einschreiben oder Einschreiben erster Klasse an die andere Partei an die auf der Unterschriftenseite dieser Bedingungen angegebene Adresse oder an eine andere, von der jeweiligen Partei zu gegebener Zeit schriftlich mitgeteilte Adresse geschickt wird.
- 13.2** Mitteilungen gelten nach drei Arbeitstagen im Falle von Mitteilungen, die aus dem Vereinigten Königreich an einen dortigen Bestimmungsort versandt werden, und nach acht Arbeitstagen im Falle aller anderen Mitteilungen, die international versandt werden, als ordnungsgemäß zugestellt.

14 Abtretung und Delegation

- 14.1** Die Rechte aus diesen Bedingungen dürfen von keiner der Parteien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abgetreten werden. MTI kann die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesen Bedingungen ohne Zustimmung des Auftraggebers an ein verbundenes Unternehmen und/oder einen Dritten übertragen, vorausgesetzt, dass MTI ungeachtet einer solchen Übertragung weiterhin vertraglich für die Erbringung der Dienstleistungen haftet. Keine der Bestimmungen dieser Bedingungen überträgt einem Dritten einen Vorteil oder ein Recht zur Durchsetzung einer Bestimmung dieser Bedingungen oder gibt vor, dies zu tun.

15 Verzicht

- 15.1** Eine Verzögerung oder ein Versäumnis einer Partei bei der Durchsetzung einer Bestimmung oder Bedingung dieser Bedingungen gegenüber der anderen Partei oder eine teilweise Ausübung eines Rechts durch eine Partei gilt nicht als Verzicht auf ein Recht dieser Partei gemäß diesen Bedingungen.

16 Allgemeines

- 16.1** Die Parteien haben diese Bedingungen und das Leistungsverzeichnis (sowie alle Dokumente, die dem Leistungsverzeichnis beigelegt sind oder auf die darin verwiesen wird) gelesen und verstanden und kommen überein, dass sie zusammen die vollständige und ausschließliche Erklärung des zwischen ihnen bestehenden Vertrags in Bezug auf den Vertragsgegenstand darstellen, der alle mündlichen oder schriftlichen Vorschläge, Zusicherungen, Absprachen und früheren Vereinbarungen sowie alle anderen diesbezüglichen Mitteilungen zwischen ihnen ersetzt.
- 16.2** Sollte der Geltungsbereich einer der Bestimmungen dieser Bedingungen in irgendeiner Hinsicht zu weit gefasst sein, um eine Durchsetzung in vollem Umfang zu ermöglichen, so vereinbaren die Parteien, dass die betreffende Bestimmung im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang durchgesetzt werden soll und dass die betreffende Bestimmung als entsprechend abgeändert anzusehen ist.
- 16.3** Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit zwischen ihnen haben die Bestimmungen des Leistungsverzeichnisses Vorrang vor diesen Bedingungen.
- 16.4** Behauptete Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch einen bevollmächtigten Vertreter jeder Partei.
- 16.5** Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht und die Parteien unterwerfen sich hiermit der Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit.